

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 30/2026**

### **Energie und Umwelt**

- 1. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293)**
  - 1.1 Änderungen im Modul C per 18.06.2026**
  - 1.2 Aktualisierung der Dokumente**
- 2. KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (292):  
Redaktionelle Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie zu folgenden Themen informieren:

- 1. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293)**
  - 1.1 Änderungen im Modul C per 18.06.2026**

#### **Streichung der Erzeugung Strom / Wärme und der Energiespeicher**

Im Dezember 2025 wurden bereits verschiedene Änderungen an dem Aufbau und Angebot der Klimaschutzoffensive für Unternehmen vorgenommen, welche auf das übergeordnete Ziel der beständigen Optimierung des Förderportfolios der gewerblichen Klima- und Umweltfinanzierung eingezahlt haben. Im nächsten Schritt werden die KfW-Produkte mit Förderschwerpunkt des Ausbaus und der Erzeugung von Erneuerbare Energien klar und überschneidungsfrei zu den anderen Produkten im Portfolio unter der neuen Produktfamilie „Erneuerbare Energien“ zusammengefasst.

Für die Klimaschutzoffensive für Unternehmen bedeutet dies, dass per 18.06.2026 aus Modul C „Energieversorgung“ die Verwendungszwecke „Erzeugung Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien“ und „Energiespeicher für erneuerbare Energien“ mit ihren förderfähigen Maßnahmen gestrichen werden.

Die Verwendungszwecke werden ab dem 18.06.2026 stattdessen in dem neuen KfW-Produkt „Erneuerbare Energien Plus“ (570) beantragbar sein, sodass ein lückenloses Förderangebot sichergestellt ist. Näheres zu dem neuen Produkt finden Sie in der Hausbankenmitteilung Nr. 26/2026 vom 10.04.2026.

### **Abbau von Überschneidungen zu anderen Förderprodukten**

Neben den oben genannten Verwendungszwecken werden im Zuge des Abbaus von Überschneidungen und Dopplungen von Förderangeboten weitere Verwendungszwecke aus Modul C gestrichen bzw. verschoben. Eine Übersicht dieser Änderungen finden Sie in der Anlage „293\_Änderungen in Modul C“ dieser Hausbankenmitteilung.

### **Neustrukturierung als Modul „Infrastruktur“**

Mit der Verschiebung und Streichung einzelner Verwendungszwecke aus Modul C „Energieversorgung“ wird der Fokus des Moduls auf Infrastrukturvorhaben geschärft. Die bisher unter den Modulen D „Wasser, Abwasser“ und E „Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub>“ förderfähigen Maßnahmen werden in das Modul C integriert, und bilden künftig das neue Modul C „Infrastruktur“.

Wir bitten darum, die Sofortbestätigungen oder Sofortzusagen für die folgenden Verwendungszwecke bis spätestens 28.05.2026 einzureichen, um eine reibungslose Ablösung des Förderangebots zu ermöglichen:

- Erzeugung Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien
- Effiziente Wärmespeicher
- Energiespeicher für erneuerbare Energien
- Außerbetriebliche Abwärmenutzung
- Innerbetriebliche Abwärmenutzung
- Wärmespeicher in Fernwärmenetzen

## **1.2. Aktualisierung der Dokumente**

### **Aktualisierung Merkblatt, Infoblatt sowie die Technischen Mindestanforderungen aller Module A bis C**

Entsprechend der dargestellten Änderungen in der Klimaschutzoffensive werden das Merkblatt sowie das Infoblatt „Übersicht der förderfähigen Maßnahmen“ aktualisiert und kleinere, redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Zudem werden die technischen Mindestanforderungen zu den Modulen A bis C überarbeitet.

- Modul A: kleine, redaktionelle Änderungen
- Modul B: Aktualisierungen der technischen Anforderungen, Integration der „Herstellung von Treibstoffen“ aus Modul C
- Modul C: Umsetzung der unter Punkt 1.1 dieser Information dargestellten Änderungen, sowie Aktualisierungen der technischen Anforderungen

Die aktualisierten Dokumente haben wir dieser Mitteilung beigelegt und stehen Ihnen ab dem 18.06.2026 auf unserer Website zur Verfügung.

Die Anlagen zum Merkblatt „Modul D: Wasser, Abwasser - Technische Mindestanforderungen“, Bestellnummer 600 000 4916, und „Modul E: Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub> - Technische Mindestanforderungen“, Bestellnummer 600 000 4917, werden ab 18.06.2026 von der Produktwebsite entfernt.

## **2. KfW-Energieeffizienzprogramm - Produktionsanlagen/-prozesse (292): Redaktionelle Änderungen**

Die KfW hat die Anforderungen zur Vorlage eines Transformationsplans im Merkblatt redaktionell überarbeitet.

Hierdurch möchte die KfW die erleichterten Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen, die bereits zum 23.10.2025 umgesetzt wurden (siehe Hausbankenmitteilung Nr. 58/2025 vom 29.08.2025) verdeutlichen:

- Kleine Unternehmen (gemäß Definition der Europäischen Kommission) benötigen weder einen Transformationsplan noch eine Zertifizierung oder Mitgliedschaft.
- Für mittlere Unternehmen (gemäß Definition der Europäischen Kommission) gibt es folgende Alternativen zur Vorlage eines Transformationsplans:
  - o Nachweis einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 oder
  - o Nachweis einer Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk oder
  - o Nachweis eines validierten Eco Management and Audit Scheme (EMAS)
- Die Vorlage eines Transformationsplans ist nur für große Unternehmen eine zwingende Fördervoraussetzung.

Das aktualisierte Merkblatt ist ab dem 18.06.2026 und wird Ihnen ab diesem Termin auf unserer Website zur Verfügung gestellt.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt

Anlage:

Anlage\_293\_Aenderungen\_in\_Modul\_C

Merkblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen 293

Merkblatt „Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien – Technische Mindestanforderungen“, Bestellnummer 600 000 4913

Merkblatt „Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energie- intensiven Industrien – Technische Mindestanforderungen“, Bestellnummer 600 000 4914

Modul C: Infrastruktur – Technische Mindestanforderungen“ (ehemals „Modul C: Energieversorgung – Technische Mindestanforderungen“), Bestellnummer 600 000 4915

# Klimaschutzoffensive für Unternehmen

## Modul C: Änderungen per 18.06.2026

### Zusammengefasste Änderungen im Aufbau des Modul C „Infrastruktur“ (ehem. „Energieversorgung“)

Aktuell: Themencluster	Ab 18.06.26: Themencluster
C 1 Stromerzeugung	C 1 Stromverteilung
C 2 Stromverteilung	C 2 Wärme- und Kältenetze inkl. Erzeugung und Speicherung
C 3 Energiespeicher	C 3 Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase
C 4 Herstellung von Treibstoffen	C 4 Wasser, Abwasser
C 5 Gas- und Wärmenetze	C 5 CO <sub>2</sub> Transport / Speicherung
C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	

### Detaillierte Änderungen im Aufbau des Modul C „Infrastruktur“ (ehem. „Energieversorgung“)

#### C 1 Stromerzeugung

Die förderfähigen Maßnahmen können Sie ab dem 18.06.2026 in dem Produkt 570 beantragen, oder bereits jetzt in dem Produkt 270.

## C 2 Stromverteilung

Aktuell: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Aktuell: Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Förderfähige Maßnahme	Änderungen
C 2.2	Anbindung oder Ausweitung bestehender Verbindungen zu emissionsarmen Stromerzeugungsanlagen	/	/	Vorhaben, die bisher unter diese förderfähigen Maßnahme gefallen sind, können künftig unter C 1.1 „Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz“ im Verwendungszweck „Energieinfrastruktur Strom“ beantragt werden.
C 2.5	Ausrüstung und Infrastruktur zur Steigerung der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien	/	/	Vorhaben, die bisher unter diese förderfähigen Maßnahme gefallen sind, können künftig unter C 1.1 „Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz“ beantragt werden.
C 2.6	Maßnahmen zur intelligenten Kontrolle und Überwachung der Stromnetze	/	/	Vorhaben, die bisher unter diese förderfähigen Maßnahme gefallen sind, können künftig unter C 1.1 „Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz“ beantragt werden.

### C 3 Energiespeicher

Aktuell: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Aktuell: Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Förderfähige Maßnahme	Änderungen
C 3.1	Stromspeicher (inklusive Pumpspeicherwerke mit geschlossenem Kreislauf)	/	/	Stromspeicher können ab dem 18.06.2026 in dem Produkt 570 beantragt werden, oder bereits jetzt in dem Produkt 270.
C 3.2	Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	C 2.4	Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	Wärmespeicher können künftig nur noch unter dem Verwendungszweck „Fernwärme-/kältenetze“ beantragt werden.  Zudem können Wärmespeicher ab dem 18.06.2026 in dem Produkt 570 beantragt werden, oder bereits jetzt in dem Produkt 270.
C 3.3	Wasserstoffspeicher (inklusive Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen)	C 3.3	Wasserstoffspeicher (inklusive Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen)	Wasserstoffspeicher können künftig nur noch unter dem Verwendungszweck „Energiespeicher Sonstige“ beantragt werden.  Zudem können Wasserstoffspeicher ab dem 18.06.2026 in dem Produkt 570 beantragt werden.

### C 4 Herstellung von Treibstoffen

Die förderfähigen Maßnahmen sind ab dem 18.06.2026 in Modul B zusammengefasst unter der förderfähigen Maßnahme B 9.1 „Herstellung von gasförmigen und flüssigen Biobrennstoffen“ beantragbar. Sie finden diese weiterhin unter dem Verwendungszweck „Herstellung von Biobrennstoffen“.

## C 5 Gas- und Wärmenetze

Aktuell: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Aktuell: Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Förderfähige Maßnahme	Änderungen
C 5.1	Errichtung neuer Fernleitungs- und Verteilnetze für Wasserstoff und erneuerbare Gase	C 3.1	Errichtung neuer Fernleitungs- und Verteilnetze für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Neue Verortung im Themencluster „Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase“
C 5.2	Umstellung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff	C 3.2	Umstellung und Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilnetzen für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Neue Verortung im Themencluster „Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase“ Zusammenlegung mit C 5.3
C 5.3	Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilnetzen für Wasserstoff und erneuerbare Gase	C 3.2	Umstellung und Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilnetzen für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Neue Verortung im Themencluster „Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase“ Zusammenlegung mit C 5.2
C 5.4	Bau von Fernwärme-/ Fernkältenetzen sowie zugehöriger Infrastruktur	C 2.1	Bau von Wärme-/ Kältenetzen sowie zugehöriger Infrastruktur	Neue Verortung im Themencluster „Wärme- und Kältenetze inkl. Erzeugung und Speicherung“
C 5.5	Maßnahmen an bestehenden Wärmenetzen, die zur Erreichung der Anforderung an neue Wärme- und Kältenetze führen	C 2.2	Maßnahmen an bestehenden Wärmenetzen, die zur Erreichung der Anforderung an neue Wärme- und Kältenetze führen	Neue Verortung im Themencluster „Wärme- und Kältenetze inkl. Erzeugung und Speicherung“
C 5.6	Umrüstung von Wärmenetzen zu Niedertemperaturnetzen (inklusive Steuerungs- und Energiemanagementsysteme)	C 2.3	Umrüstung von Wärmenetzen zu Niedertemperaturnetzen (inklusive Steuerungs- und Energiemanagementsysteme)	Neue Verortung im Themencluster „Wärme- und Kältenetze inkl. Erzeugung und Speicherung“

## C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Förderfähig sind hier künftig nur Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausbau, der Umrüstung sowie der Sanierung von Wärme- und Kältenetzen inkl. Speicheranlagen stehen.

Aktuell: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Aktuell: Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Förderfähige Maßnahme	Änderungen
C 6.1	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie	/	/	KWK-Anlagen mit Solarenergie können ab dem 18.06.2026 mit Beihilfe in dem Produkt 570 beantragt werden, oder bereits jetzt in dem Produkt 270.
C 6.2	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie	C 2.7	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie inkl. KWK	Zusammenlegung mit C 6.7
C 6.3	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nicht fossilen gasförmigen- oder flüssigen Brennstoffen	C 2.8	Erzeugung von Wärme/Kälte inkl. KWK aus erneuerbaren und/oder CO2-armen nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	Zusammenlegung mit C 6.8
C 6.4	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	C 2.9	Erzeugung von Wärme/Kälte inkl. KWK aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	Zusammenlegung mit C 6.9
C 6.5	Elektrische Wärmepumpen	C 2.5	Elektrische Wärmepumpen	Neue Verortung im Themencluster „Wärme- und Kältenetze inkl. Erzeugung und Speicherung“
C 6.6	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	C 2.6	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	/
C 6.7	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie	C 2.7	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie inkl. KWK	Zusammenlegung mit C 6.2
C 6.8	Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	C 2.8	Erzeugung von Wärme/Kälte inkl. KWK aus erneuerbaren und/oder CO2-armen nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	Zusammenlegung mit C 6.3
C 6.9	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	C 2.9	Erzeugung von Wärme/Kälte inkl. KWK aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	Zusammenlegung mit C 6.4
C 6.10 a	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme zur innerbetrieblichen Abwärmenutzung	/	/	Die förderfähige Maßnahmen werden in der Klimaschutzoffensive für Unternehmen gestrichen, können jedoch bereits jetzt in

Aktuell: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Aktuell: Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Nr. der Förderfähige Maßnahme	Ab 18.06.26: Förderfähige Maßnahme	Änderungen
				den Produkten KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (292) und der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295) Anträge beantragt werden.
C 6.10 b	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung	/	/	Die förderfähige Maßnahmen werden in der Klimaschutzoffensive für Unternehmen gestrichen, können jedoch bereits jetzt in den Produkten KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (292) und der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295) Anträge beantragt werden.

### Hinweis auf Zuordnung von Beihilfen in den Produkten 270, 570 und 293 – Modul C

#### Erneuerbare Energien – Standard (270)

Anträge sind in diesem Produkt nur beihilfefrei möglich.

#### Erneuerbare Energien Plus (570)

Die förderfähigen Maßnahmen können in diesem Produkt ab dem 18.06.2026 beihilfefrei, gemäß der De-minimis-Verordnung und unter der „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, sowie „Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, beantragt werden.

#### Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) – Modul C

Entsprechend der Fokussierung des Modul C auf Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen können ab dem 18.06.2026 die förderfähigen Maßnahmen beihilfefrei, sowie je nach Investitionsvorhaben gemäß der De-minimis-Verordnung und unter Artikel 17, 48, 46, 36, 36a und 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Beantragung unter Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist in Modul C nicht mehr möglich. Welche Beihilfen für die jeweilige förderfähige Maßnahme beantragt werden kann, kann dem Infoblatt „Übersicht der förderfähigen Maßnahmen“, Formularnummer 600 000 4920, entnommen werden.

# Klimaschutzoffensive für Unternehmen

## Förderung klimafreundlicher Aktivitäten

Finanzierung klimafreundlicher Wirtschaftsaktivitäten gewerblicher Unternehmen in Anlehnung an die technischen Kriterien der EU-Taxonomie für nachhaltiges Wirtschaften und zur Unterstützung der Produktion strategischer Transformationstechnologien.

### Förderziel

Die "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" unterstützt Unternehmen jeder Größe im Rahmen von Investitionen in ausgewählte klimafreundliche Wirtschaftsaktivitäten, die in Anlehnung an die EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft sind. Ziel ist es, Vorhaben von Unternehmen zu fördern, die zur Erreichung von Klimaneutralität und zur Abkehr von fossilen Energien in Deutschland und Europa beitragen. Zur Unterstützung der Herstellung klimafreundlicher Technologien werden in Modul A auch Betriebsmittel und Warenlager finanziert.

Die Förderbedingungen der Klimaschutzoffensive sind an den Teil der technischen Kriterien der EU-Taxonomie angelehnt, die den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz definieren. Die Europäische Kommission gibt noch zusätzliche Kriterien für eine vollständige Kompatibilität mit der EU-Taxonomie vor, die jedoch nicht Bestandteil der Förderbedingungen dieses Programms sind.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien.pdf \(kfw.de\)](#).

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen der KfW.

Wir empfehlen, im Vorfeld einer Kreditbeantragung eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen.

### Antragsteller

#### Für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
  - mit Unternehmenssitz in Deutschland
  - mit Unternehmenssitz im Ausland
- Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, die in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln.

#### Für Vorhaben innerhalb der Europäischen Union (EU):

- Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland
- Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Europäischen Union
- Joint Ventures in der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblicher deutscher Beteiligung von mindestens 25 %

Gefördert werden Unternehmen jeder Größe.

### Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

## Ausgeschlossene Antragsteller

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe.

## Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Investitionen in die Errichtung und den Erwerb förderfähiger Anlagen sowie Modernisierungen bestehender Anlagen zur Erreichung der Förderkriterien.

### Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien und Produkte

Förderfähig sind Anlagen zur Herstellung von Technologien und Produkten, die in nachgelagerten Bereichen (auch privaten Haushalten) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, zum Beispiel:

- Erneuerbare-Energien-Anlagen,
- Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff,
- CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien,
- Energieeffiziente Gebäudetechnik (zum Beispiel hocheffiziente Fenster, Türen, Wärmedämmprodukte, Klimatisierungs- und Lüftungssysteme, energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Raumheizungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen),
- Batterien.

Förderfähig sind auch Investitionen in die Herstellung von Komponenten, die die Treibhausgasreduktion beim Einsatz der Technologie oder des Produktes unmittelbar ermöglichen.

Unter dem Verwendungszweck „Betriebsmittel Modul A“ können zudem auch Betriebsmittel finanziert werden. Unter dem Verwendungszweck „Material-/Warenlager Modul A“ können Warenlager finanziert werden, die im direkten Zusammenhang mit der Produktion klimafreundlicher Technologien aus Modul A stehen.

Die technischen Anforderungen für Modul A entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4913), [www.kfw.de/293-modul-a](http://www.kfw.de/293-modul-a).

### Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien

Investitionen in Anlagen zur klimafreundlichen Herstellung ausgewählter energieintensiver Produkte (zum Beispiel Herstellung von Zement, Aluminium, Eisen und Stahl), sowie zur Herstellung von Wasserstoff und Biobrennstoffen.

Förderfähig sind auch Investitionen in Maßnahmen, die zu einer Unterschreitung der in den technischen Mindestanforderungen vorgegebenen Schwellenwerte führen, wie zum Beispiel:

- Steigerung der Energieeffizienz in Produktionsprozessen
- Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder Wasserstoff
- Alternative Verfahrenstechniken, die zu einem geringeren Ausstoß prozessbedingter Treibhausgasemissionen führen
- Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung

Die technischen Anforderungen für Modul B entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4914), [www.kfw.de/293-modul-b](http://www.kfw.de/293-modul-b).

### Modul C: Infrastruktur

Investitionen in den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von Infrastrukturmaßnahmen, zum Beispiel:

- Maßnahmen zum Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze, die dem Ziel einer Dekarbonisierung des Energiesystems dienen,
- Wärme- und Kältenetzen inkl. Erzeugung und Speicherung,
- Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase
- Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung, inklusive Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung
- Neubau von CO<sub>2</sub>-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO<sub>2</sub>, sowie unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>.

Die technischen Anforderungen für Modul C entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul C: Energieversorgung - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4915), [www.kfw.de/293-modul-c](http://www.kfw.de/293-modul-c).

Ferner können in Verbindung mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie die Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gefördert werden.

Weitere Informationen zu allen Modulen finden Sie im Infoblatt „Liste der Technischen FAQ“ (Bestellnummer 600 000 4998), [www.kfw.de/293-technische-faq](http://www.kfw.de/293-technische-faq).

Eine Zuordnung der Verwendungszwecke zu allen Maßnahmen und möglichen Beihilferegimen finden Sie für alle Module im Infoblatt „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ (Bestellnummer 600 000 4920), [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt).

## Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

## Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
  - Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die unter die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamteffizienz von Gebäuden fallen,
  - Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen oder gemeinnützigen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
  - Treuhandkonstruktionen,
  - Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
    - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
    - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
    - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
    - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
    - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte),
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen.

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen.  
<https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf>.

## Kombination mit anderen Förderprodukten

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

## Kreditbetrag

- maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Diese Kreditobergrenze kann überschritten werden, sofern das Vorhaben eine besondere Förderungswürdigkeit besitzt.

## Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung

### Investitionen:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

### Betriebsmittel Modul A:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

## Material-/Warenlager Modul A:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

## Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

## Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

## Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredites geleistet werden. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

## Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Im [gBzA-Center](#) können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließender Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-Identifikationsnummer kann der Finanzierungspartner Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

## Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

## Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, (Formularnummer 600 000 0075). Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer 600 000 4954. Die Datenliste verbleibt beim Finanzierungspartner.
- **Bei Beantragung einer Finanzierung nach Artikel 48 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:**
  - Berechnung der Finanzierungslücke, die durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden muss. Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

## Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen. Daneben wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des „Allgemeines Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Hierbei gilt:

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem zentralen De-minimis-Register der Europäischen Kommission im Internet gesetzlich verpflichtend veröffentlicht werden. Im Falle natürlicher Personen als Beihilfeempfänger erfolgt eine Pseudonymisierung ausgewählter Daten nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnung.

Es können Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30.06.2023) in Anspruch genommen werden. Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfemaximalintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfemaximalbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

#### **Beihilfen können nach folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Regelungen beantragt werden:**

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 3)
- „Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur“ gemäß Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung mit Ausnahme für öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastruktur für saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge unabhängig vom Fahrzeugtyp. Dieser Artikel gilt außerdem nicht für Investitionen im Zusammenhang mit Lade- und Tankinfrastruktur in Häfen. (Komponente 17)
- „Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4)
- „Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5)
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11)
- „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ gemäß Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 10)
- „Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen“ gemäß Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 22)

#### **Nachweis der Mittelverwendung**

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Finanzierungspartner nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen vor.

#### **Subventionserheblichkeit**

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne des § 264 Absatz 8 StGB handelt.

#### **Rechtsanspruch**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

# Klimaschutzoffensive für Unternehmen

## Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien - Technische Mindestanforderungen

Förderfähig sind Anlagen zur Herstellung von Technologien und Produkten, die beim Einsatz in anderen Bereichen (einschließlich privater Haushalte) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Hierzu gehört auch die Herstellung von Komponenten, die die Treibhausgas(THG)-Reduktion beim Einsatz der Technologie / des Produktes unmittelbar ermöglichen.

Die Förderung umfasst Investitionen in Anlagen, Maschinen und Geräte inkl. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die für die Herstellung der nachfolgend genannten Produkte erforderlich sind:

- A 1: Herstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen
- A 2: Erzeugung von Wasserstoff
- A 3: Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien
- A 4: Herstellung von Batterien
- A 5: Herstellung von energieeffizienten Bauteilen und Anlagentechniken für Gebäude sowie von Haushaltsgeräten
- A 6: Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien: Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung, Speicherung von CO<sub>2</sub>
- A 7: Betriebsmittel
- A 8: Material-/Warenlager

Alle Maßnahmen A1 – A6 aus diesem Modul werden unter dem KfW-Verwendungszweck „Herstellung klimafreundlicher Technologien“ beantragt. Die Beantragung kann erfolgen unter Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (für kleine und mittlere Unternehmen), De-minimis-Verordnung, einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante oder unter Artikel 36 oder 38 AGVO, sofern die Investition in die Anlagen zur Herstellung der klimafreundlichen Technologie zur Verbesserung des Umweltschutzes oder zur Steigerung der Energieeffizienz im Produktionsprozess führt. Sofern sich aus den Umweltbeihilfen nach AGVO zusätzliche technische Anforderungen an die zu fördernden Investitionen ergeben, finden Sie hierzu Hinweise in den nachfolgenden technischen Mindestanforderungen.

Neben der Förderung von Investitionen werden zur Unterstützung der Herstellung klimafreundlicher Technologien in Modul A auch Betriebsmittel und Material-/Warenlager finanziert. Die Beantragung kann erfolgen unter der De-minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante.

### A 1 Herstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Gefördert wird die Herstellung von Anlagen, die die Erzeugung von Strom- und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien ermöglichen.

#### Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien:

Gefördert wird die Herstellung folgender Anlagen:

Nr.	Hergestellte Anlagen	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 1.1	Photovoltaikanlagen	keine	keine	3.1
A 1.2	CSP-Anlagen (Anlagen zur Stromerzeugung durch Solarenergiekonzentration)	keine	keine	

Nr.	Hergestellte Anlagen	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 1.3	Windkraftanlagen	keine	keine	
A 1.4	Anlagen zur Stromerzeugung aus Meeresenergie	keine	keine	
A 1.5	Wasserkraftanlagen	keine	keine	
A 1.6	Anlagen zur Stromerzeugung aus Geothermie	keine	keine	
A 1.7	Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen	keine	keine	

Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme-/Kälte aus erneuerbaren Energien (einschließlich KWK-Anlagen):

Gefördert wird die Herstellung folgender Anlagen:

Nr.	Hergestellte Anlagen	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 1.8	Elektrische Wärmepumpen	keine	keine	3.1
A 1.9	Anlagen zur Wärme- und/oder Kälteerzeugung aus Geothermie, Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermie	keine	keine	
A 1.10	Anlagen zur Wärmeerzeugung aus Biomasse, Biomasse-KWK-Anlagen	keine	keine	
A 1.11	Solarthermische Anlagen, Anlagen zur solaren Kälteerzeugung, Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarenergie	keine	keine	

## A 2 Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff

Gefördert wird die Herstellung folgender Anlagen:

Nr.	Hergestellte Anlagen	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 2.1	Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse	keine	keine	3.2
A 2.2	Anlagen für die Verwendung von Wasserstoff (zum Beispiel Brennstoffzellen)	keine	keine	

## A 3 Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien

Gefördert werden Anlagen zur Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Fahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen einschließlich der Herstellung von Komponenten, die für die geringen Emissionen dieser Fahrzeuge eine Schlüsselrolle einnehmen.

### Fahrzeuge

Die mit den geförderten Anlagen hergestellten Fahrzeuge müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Nr.	Hergestelltes Fahrzeug	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 3.1	Züge, Reisezugwagen und Güterwagen Zum Beispiel: Elektro-, Wasserstoffantrieb	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 a, b
A 3.2	Fahrzeuge für den Orts- und Nahverkehr wie U-Bahnen, Straßenbahnen	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 c
A 3.3	Fahrzeuge der Klasse M2 und M3 Zum Beispiel: Busse	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 d
A 3.4	Geräte zur Nutzung mit eigener Muskelkraft und/oder einem emissionsfreien Motor Zum Beispiel: Pedelecs, Fahrräder, E-Scooter	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 e
A 3.5	Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge der Klasse M1 und N1 bis 3,5 t Zum Beispiel: E-Autos, Brennstoffzellen-Fahrzeuge	spezifische CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 f
A 3.6	Leichte Kraftfahrzeuge der Kategorie L Zum Beispiel: E-Motorräder	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 g
A 3.7	Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie N1 > 3,5 t bis 7,5 t Zum Beispiel: E-LKWs	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	< 1g CO <sub>2</sub> /kWh oder 1g CO <sub>2</sub> /km	3.3 h
A 3.8	Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 > 7,5 t	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	< 1g CO <sub>2</sub> /kWh oder 1g CO <sub>2</sub> /km oder < 50 % des Bezugswertes in g/tkm	3.3 i

Nicht förderfähig ist die Herstellung von Fahrzeugen zum Transport von fossilen Brennstoffen.

#### Zu A 3.1:

Förderfähig ist auch die Herstellung von Zügen, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen verursachen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und die einen herkömmlichen Motor einsetzen können, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebswagen).

#### Zu A 3.5:

Die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 sind die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen gemessene und als CO<sub>2</sub>-Massenemission (kombiniert) in der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs angegebenen CO<sub>2</sub>-Emissionen.

#### Zu A 3.6:

Die direkten Emissionen für Fahrzeuge der Klasse L sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu berechnen.

#### Zu A 3.7:

Die spezifische Emission von schweren Nutzfahrzeugen ≤ 7,5 t ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihren Durchführungsmaßnahmen bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (16) und ihren Durchführungsmaßnahmen zu bestimmen.

**Zu A 3.8:**

Förderfähig ist die Herstellung schwerer Nutzfahrzeuge bis 7,5 t, deren nach Anhang I Nummer 2.3.3 der Verordnung (EU) 2019/1242 bestimmte spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugswerte für CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe, zu denen das schwere Fahrzeug gehört, betragen (Bezugswerte gemäß jeweils aktuellem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission).

**Schiffe**

Förderfähig ist die Herstellung von Schiffen zur Personen- und Güterbeförderung. Die mit den geförderten Anlagen hergestellten Schiffe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Nr.	Hergestelltes Schiff	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 3.9	Fahrgastbinnenschiffe	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 j
A 3.10	Güterbinnenschiffe	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 k
A 3.11	See- und Küstenschiffe für den Güterverkehr	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 l
A 3.12	Fahrgastschiffe in der See- und Küstenschiffahrt	direkte CO <sub>2</sub> -Abgasemissionen	Null	3.3 m

Nicht förderfähig sind Schiffe zum Transport von fossilen Brennstoffen.

**Zu A 3.11 und A 3.12:**

Förderfähig ist auch die Herstellung von Schiffen, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Schiffe, die mit Kraftstoffen, die keine direkten Emissionen verursachen oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können und einen Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) erreichen, der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 20 Prozentpunkte unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen der International Maritime Organization (IMO) entspricht. Die Schiffe müssen einen Landstromanschluss am Liegeplatz nutzen können. Gasbetriebene Schiffe müssen den Einsatz modernster Maßnahmen und Technologien zur Minderung von Methanemissionen nachweisen.

**Luftfahrzeuge**

Gefördert werden Investition zur Herstellung von Luftfahrzeugen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

Nr.	Hergestelltes Luftfahrzeug	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 3.13	Luftfahrzeuge ohne direkte Abgasemissionen	direkte Abgasemissionen	keine	3.21 a

**A 4 Herstellung von Batterien**

Förderfähig ist die Herstellung von wiederaufladbaren Batterien, Batteriesätzen und Akkumulatoren (inkl. Schlüsselkomponenten wie Anoden, Kathoden (PCAM/CAM), Separatoren, Rohstoffe/Materialien in Batteriequalität, Gehäuse und elektronische Bauteile), die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausemissionen im Verkehr, bei der stationären Energiespeicherung und anderen industriellen Anwendungen beitragen.

Nr.	Hergestelltes Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 4.1	Herstellung von Batterien für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen	siehe untenstehenden Text zu A 4.1	siehe untenstehenden Text zu A 4.1	3.4

**Zu A 4.1:**

Sofern Recyclingverfahren Bestandteil des Herstellungsprozesses von Batterien sind, müssen die Bedingungen gemäß Artikel 12 und Anhang III Teil B der Richtlinie 2006/66/EG erfüllt werden. Falls anwendbar, erfüllen Anlagen, die Recyclingverfahren durchführen, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Batterien entsprechen den geltenden Nachhaltigkeitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union, einschließlich Beschränkungen der Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien, darunter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/66/EG. Die Herstellung von Blei-Säure- und Nickel-Cadmium-Batterien ist von einer Förderung ausgeschlossen.

## A 5 Herstellung von energieeffizienten Gebäudekomponenten und Haushaltsgeräten

Gefördert wird die Herstellung von energieeffizienten Bauteilen, Anlagentechniken und Haushaltsgeräten für Gebäude einschließlich ihrer wichtigsten Bestandteile, wenn die Produkte die für sie relevanten nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllen:

### Herstellung von Bauteilen von Gebäuden

Nr.	Hergestelltes Bauteil	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 5.1	Fenster	Wärmedurchgangskoeffizient	$U_W < 1,0 \text{ W/m}^2$	3.5 a
A 5.2	Türen	Wärmedurchgangskoeffizient	$U_D < 1,2 \text{ W/m}^2\text{K}$	3.5 b
A 5.3	Außenwandsysteme	Wärmedurchgangskoeffizient	$U < 0,5 \text{ W/m}^2\text{K}$	3.5 c
A 5.4	Dachsysteme	Wärmedurchgangskoeffizient	$U < 0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$	3.5 d
A 5.5	Wärmedämmprodukte	Wärmeleitfähigkeit	$\lambda \leq 0,06 \text{ /(m}\cdot\text{K)}$	3.5 e
A 5.6	Fassaden- und Dachelemente	Funktion	Mit automatischer Sonnenschutzfunktion, Möglichkeit zur Fassadenbegrünung	3.5 l

### Herstellung von Geräten, Anlagen, Armaturen für Gebäude

Nr.	Hergestelltes Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 5.7	Haushaltsgeräte (Waschmaschinen, Geschirrspüler, Gefriergerät)	EU-Energielabel	höchste Effizienzklasse	3.5 f
A 5.8	Beleuchtungsgeräte	EU-Energielabel	höchste Effizienzklasse	3.5 g
A 5.9	Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen	EU-Energielabel	höchste Effizienzklasse	3.5 h
A 5.10	Klimatisierungs- und Lüftungssysteme	EU-Energielabel	höchste Effizienzklasse	3.5 i
A 5.11	Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung/-regelung für Beleuchtungssystem	keine	keine	3.5 j
A 5.12	Wärmepumpen	Global Warming Potenzial des Kältemittels (GWP)	$< 675$	3.5 k

Nr.	Hergestelltes Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 5.13	Energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung	keine	keine	3.5 m

**Zu A 5.9:**

Weiterhin förderfähig ist die Herstellung von Fernwärmetauschern und -Übergabestationen.

**Zu A 5.12:**

Die Energieeffizienzanforderungen, die sich aus der Öko-Design-Richtlinie 2009/125/EC ergeben, sind einzuhalten.

**Zu A 5.13:**

Weiterhin förderfähig ist die Herstellung von

- Komponenten zur zonenweisen Temperaturregelung und Geräte für die intelligente Überwachung der wichtigsten Strom- und Wärmelasten in Wohngebäuden sowie Sensorgeräte.
- Produkten für die intelligente Überwachung und Regulierung von Heizungsanlagen sowie Sensorgeräte.

**A 6 Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien**

Gefördert wird ausschließlich die Herstellung von Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCUS) einschließlich der Herstellung von Komponenten.

Nr.	Hergestelltes Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 6.1	Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung, Speicherung von CO <sub>2</sub> (CCUS)	keine	keine	3.6

**A 7 Betriebsmittel**

Gefördert werden die Betriebsmittel von Unternehmen, welche klimafreundliche Produkte/Technologien bzw. Komponenten gemäß Modul A A 1 – A 6 herstellen. Für die vom Antragsteller hergestellten Produkte gelten die technischen Mindestanforderungen gemäß der zutreffenden Maßnahme aus A 1 – A 6.

Nr.	Hergestelltes Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 7.1	A 1 – A 6	s. A 1 – A 6	s. A 1 – A 6	s. A 1 – A 6

**A 8 Material-/Warenlager**

Gefördert werden Warenlager, die in direktem Zusammenhang mit der Produktion klimafreundlicher Technologien aus Modul A A 1 – A 6 stehen. Für die vom Antragsteller hergestellten Produkte gelten die technischen Mindestanforderungen gemäß der zutreffenden Maßnahme aus A 1 – A 6.

Nr.	Hergestelltes Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
A 8.1	A 1 – A 6	s. A 1 – A 6	s. A 1 – A 6	s. A 1 – A 6

**Hinweis zur Antragstellung:**

Für alle Maßnahmen des Moduls A wählen Sie im KfW-Antragsverfahren den Verwendungszweck: Herstellung klimafreundlicher Technologien.

Eine Übersicht über alle Module, KfW-Verwendungszwecke und förderfähigen Maßnahmen der Klimaschutzoffensive sowie wichtige weiterführende Informationen finden Sie im Infoblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen, Bestellnummer 600 000 4920, [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt).

# Klimaschutzoffensive für Unternehmen

## Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien - Technische Mindestanforderungen

Förderfähig sind Investitionen in Anlagen zur Herstellung der nachfolgend genannten Produkte, sofern die vorgegebenen Schwellenwerte zur spezifischen Treibhausemission unterschritten werden.

Darüber hinaus ist in ausgewählten Anwendungsbereichen (Stahl, Aluminium, Kunststoffe) die Herstellung von Grundstoffen aus recycelten Einsatzstoffen oder erneuerbaren Rohstoffen förderfähig.

Förderfähig sind auch Maßnahmen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen zu einer Unterschreitung der vorgegebenen Schwellenwerte führen, wie z.B.

- Steigerung der Energieeffizienz in Produktionsprozessen
- Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- Alternative Verfahrenstechniken, die zu einem geringeren Ausstoß prozessbedingter Treibhausgasemissionen führen
- Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung

Die Unterschreitung kann auch auf der Basis eines integrierten **Investitionsplans** über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nachgewiesen werden. In diesem Fall muss ein Sachverständiger bestätigen, dass die Unterschreitung der Schwellenwerte durch die Maßnahmen des Investitionsplans erreicht werden können. Eine entsprechende Bestätigung ist vom Endkunden vorzuhalten und auf Anfrage der KfW vorzulegen.

Die Treibhausgas-(THG)-Emissionen sind gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 (zuletzt geändert durch delegierte Verordnung 2024/873 vom 30.1.2024) zu ermitteln. Förderfähig sind Maßnahmen an den dort genannten einbezogenen Verfahren und Prozessschritten (Systemgrenzen), die jeweils direkt oder indirekt mit der Herstellung der jeweiligen Produkte in Verbindung stehen.

Bei Maßnahmen, die einen Nachweis der lebenszyklusbedingten Treibhausgas-Emission (Lebenszyklus-THG-Emission) erfordern, ist die Analyse anhand der Empfehlung 2013/179 EU oder nach DIN EN ISO 14067:2019-02 bzw. DIN ISO 14064-1:2019-06 auf der Grundlage projektspezifischer Daten durchzuführen und von einem Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist auf Anfrage der KfW vorzulegen.

Alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus diesem Modul können beantragt werden unter Artikel 17 AGVO (für KMU), De Minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Einzelne Verwendungszwecke/Maßnahmen können ggf. alternativ unter Beihilfeartikeln für Umweltbeihilfen nach AGVO beantragt werden. Eine Übersicht der jeweils anwendbaren Beihilferegime enthält das Infoblatt „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ (Bestellnummer 600 000 4920), [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt). Sofern sich aus den Umweltbeihilfen nach AGVO zusätzliche technische Anforderungen an die zu fördernden Investitionen ergeben, finden Sie hierzu Hinweise in den nachfolgenden technischen Mindestanforderungen.

### Hinweis:

Bei einer Beantragung des Vorhabens unter Artikel 38 AGVO (Energieeffizienz) können keine Investitionen in die Installation von Energieanlagen gefördert werden, die mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betrieben werden.

Bei einer Beantragung des Vorhabens unter Artikel 36 AGVO (Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung) können keine Investitionen in neue Produktionsanlagen gefördert werden, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen. Investitionen in Zusatzkomponenten, durch die bestehende, fossil betriebene Produktionsanlagen umweltverträglicher genutzt werden sollen, können unter Artikel 36 beantragt werden. Dabei darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen.

## B 1 Herstellung von Zement

Bei der Herstellung von Zement müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 1.1	Grauzementklinker	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,722 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Grauzementklinker	3.7 a
B 1.2	Zement aus Grauklinker; alternative hydraulische Bindemittel	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,469 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Zement bzw. Bindemittel	3.7 b

## B 2 Herstellung von Aluminium

Bei der Herstellung von Aluminium müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 2.1	Primäraluminium	THG-Emissionen pro Tonne  Lebenszyklus- THG-Emissionen des verwendeten Stroms  Stromverbrauch im Herstellungsprozess	< 1,484 t CO <sub>2</sub> -Äq / Aluminium  < 100 g CO <sub>2</sub> -Äq / kWh  < 15,5 MWh / t Aluminium	3.8
B 2.2	Sekundäraluminium aus Aluminiumschrott	keine	keine	3.8

### Zu B 2.1:

Es müssen mindestens zwei der Anforderungen a) bis c) erfüllt werden.

### Zu B 2.2:

Eine Förderung nach Artikel 47 der AGVO ist nicht für Technologien möglich, die unionsweit bereits Gegenstand rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

## B 3 Herstellung von Eisen und Stahl

Bei der Herstellung von Eisen und Stahl müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 3.1 a	Eisen und Stahl: Effizienzmaßnahmen und CO <sub>2</sub> -Abscheidung an klassischer Hochofenroute  Flüssiges Roheisen  Eisenerzsinter	THG-Emissionen pro Tonne  THG-Emissionen pro Tonne	< 1,331 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Roheisen  < 0,163 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Sinter	3.9 a
B 3.1 b	Eisen und Stahl: CO <sub>2</sub> -arme Herstellungsverfahren			3.9 a

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
	Direktreduktion, wasserstoffbasiert	THG-Emissionen pro Tonne	< 1,331 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Roheisen	
	Schmelzreduktion wasserstoffbasiert	THG-Emissionen pro Tonne	< 1,331 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Roheisen	
	im Elektrolichtbogen-verfahren gewonnener hochlegierter Stahl	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,266 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Stahl	
	Eisenguss	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,299 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Gusseisen	
	im Elektrolichtbogen-verfahren gewonnener Kohlenstoffstahl	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,209 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Stahl	
B 3.2	Kohlenstoffstahl aus Stahlschrott (Elektrolichtbogenofen)	Anteil Stahlschrott an Produktionsmenge	≥ 90 %	3.9 b
B 3.3	Hochlegierter Stahl aus Stahlschrott (Elektrolichtbogenofen)	Anteil Stahlschrott an Produktionsmenge	≥ 70 %	3.9 b

#### Zu B 3.1 b:

Investitionen in Anlagen zur wasserstoffbasierten Direkt- oder Schmelzreduktion können unter Artikel 36 AGVO beantragt werden, sofern der genutzte Wasserstoff die technischen Mindestanforderungen der Maßnahme B 4.1 oder 4.3 einhält.

Für wasserstoffbasierte Direktreduktions- oder Schmelzreduktionsanlagen ist ein Übergangsbetrieb mit Erdgas und schrittweisem Einsatz von Wasserstoff zulässig, sofern anhand eines plausiblen Konzepts nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen spätestens ab 2035 vollständig mit Wasserstoff betrieben werden (siehe hierzu auch [Sektorleitlinien der KfW](#)). Das Konzept verbleibt beim Finanzierungspartner und wird auf Anfrage der KfW vorgelegt. In diesem Fall ist jedoch keine Finanzierung mit Beihilfe nach Artikel 36 oder 38 möglich.

Alternativ kann für den Übergangsbetrieb zertifiziertes nachhaltiges Biogas eingesetzt werden, das die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt.

#### Zu B 3.2 und B 3.3:

Eine Förderung nach Artikel 47 der AGVO ist nicht für Technologien möglich, die unionsweit bereits Gegenstand rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

## B 4 Herstellung von Wasserstoff

Bei der Herstellung von Wasserstoff müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 4.1	Strombasierter, CO <sub>2</sub> -armer Wasserstoff	Lebenszyklus-THG-Emissionen pro Tonne	< 3 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Wasserstoff	3.10
B 4.2	Wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe	Lebenszyklus-THG-Emissionen	< 65,8 g CO <sub>2</sub> -Äq / MJ	3.10
B 4.3	Erneuerbarer Wasserstoff, hergestellt ausschließlich aus erneuerbaren Energien	Anteil erneuerbarer Strom für die Herstellung	100 %	3.10

#### Zu B 4.1 und B 4.3:

Eine Förderung der Herstellung von Wasserstoff unter Artikel 41 AGVO ist nur möglich, sofern ausschließlich erneuerbarer, strombasierter Wasserstoff hergestellt wird. Als erneuerbar gilt Wasserstoff, der – im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) und den in der delegierten Verordnung

(EU) 2023/2011 genannten detaillierten Vorschriften für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

Wasserstoff, der nicht ausschließlich erneuerbar ist, jedoch die oben genannten Anforderungen an die Lebenszyklus-THG-Emissionen erfüllt, kann unter Artikel 36 AGVO gefördert werden.

#### Zu B 4.2:

Die Herstellung von synthetischen Brennstoffen kann unter Artikel 36 beantragt werden, sofern Wasserstoff genutzt wird, der die Anforderungen der Maßnahmen B 4.1 oder 4.3 erfüllt.

### B 5 Herstellung von anorganischen Basischemikalien

Bei der Herstellung der nachstehenden anorganischen Basischemikalien müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 5.1	Industrieruß	THG-Emissionen pro Tonne	< 1,141 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Ruß	3.11
B 5.2	Soda, Sodaasche, Natriumcarbonat, Kohlensäure, Dinatriumsalz	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,789 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Produkt	3.12
B 5.3	Chlor	Stromverbrauch für Elektrolyse und Chlorbehandlung und Lebenszyklus-THG-Emissionen des Stroms	< 2,45 MWh / t Chlor  < 100 g CO <sub>2</sub> -Äq / kWh	3.13

### B 6 Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien

Bei der Herstellung der nachstehenden organischen Grundstoffe und Chemikalien müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 6.1	Chemische Wertprodukte (CWP) Acetylen, Ethylen, Propylen, Butadien	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,693 t CO <sub>2</sub> -Äq / t CWP	3.14
B 6.2	Aromaten	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,0072 t CO <sub>2</sub> -Äq / t komplexer gewichteter Durchsatz	3.14
B 6.3	Vinylchlorid	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,171 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Vinylchlorid	3.14
B 6.4	Styrol	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,419 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Styrol	3.14
B 6.5	Ethylenoxid / Ethylenglycole	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,314 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Ethylenoxid/-glycol	3.14
B 6.6	Adipinsäure	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,32 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Adipinsäure	3.14

## Zu B 6.2:

Hierunter fallen: Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische (ohne solche der Positionen 2707 und 2902 des Harmonisierten Systems zur Codierung von Waren); Cyclohexan; Benzol; Toluol; o-Xylol; p-Xylol; m-Xylol und Xylol-Isomeren-gemische; Ethylbenzol; Cumol; Biphenyl, Terphenyle, Vinyltoluole, andere cyclische Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Cyclane, Cyclene, Cycloterpene, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Ethylbenzol, Cumol, Naphthalin, Anthracen; Benzol, Toluol und Xylol; Naphthalin und andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe (ohne Benzol, Toluol und Xylol).

## Zu B 6.1 – B 6.6:

Bei Herstellung aus erneuerbaren Rohstoffen: Wenn die in den Geltungsbereich fallenden organischen Chemikalien ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt werden, müssen die Lebenszyklus-THG-Emissionen der fertigen Chemikalie, die ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt wird, niedriger als die Lebenszyklus-THG-Emissionen der aus fossilen Rohstoffen hergestellten gleichwertigen Chemikalie sein.

Bei Herstellung aus Biomasse: Die für die Herstellung verwendete Biomasse muss die Kriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.

## B 7 Herstellung von wasserfreiem Ammoniak und Salpetersäure

Bei der Herstellung von wasserfreiem Ammoniak und Salpetersäure müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 7.1	Ammoniak hergestellt aus Wasserstoff gemäß B 4.1	keine	keine	3.15
B 7.2	Ammoniakrückgewinnung aus Abwasser	keine	keine	3.15
B 7.3	Salpetersäure	THG-Emissionen pro Tonne	< 0,038 t CO <sub>2</sub> -Äq / t Salpetersäure	3.16

## Zu B 7.2:

Das Abwasser darf nicht aus der Gewinnung, Aufbereitung oder Verarbeitung/Nutzung von fossilen Brennstoffen stammen.

Eine Förderung nach Artikel 47 der AGVO ist nicht für Technologien möglich, die unionsweit bereits Gegenstand rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

## B 8 Herstellung von Kunststoffen in Primärform

Bei der Herstellung von Kunststoffen in Primärform müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 8.1	Kunststoff in Primärform, zu 100 % aus mechanisch recyceltem Kunststoffabfall	keine	keine	3.17 a
B 8.2	Kunststoff in Primärform, zu 100 % aus chemisch recyceltem Kunststoffabfall	Lebenszyklus-THG-Emissionen	kleiner als Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs	3.17 b

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 8.3	Kunststoff in Primärform, mind. zum Teil hergestellt aus erneuerbaren Rohstoffen	Lebenszyklus-THG-Emissionen	kleiner als Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs	3.17 c

**Zu B 8.1:**

Hinweis: Eine Förderung nach Artikel 47 der AGVO ist nicht für Technologien möglich, die unionsweit bereits Gegenstand rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind.

**Zu B 8.2:**

THG-Einsparungen, die durch die Erzeugung von Brennstoffen entstehen, sind nicht anrechenbar.

**Zu B 8.3:**

Für die Herstellung verwendete Biomasse muss die Kriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.

**B 9 Herstellung von Biobrennstoffen**

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
B 9.1	Herstellung von gasförmigen und flüssigen Biobrennstoffen	Treibhausgaseinsparung im Vergleich zu fossilem Treibstoff	> 65 %	4.13

Die Ermittlung der Treibhausgaseinsparung durch den hergestellten Kraft-/Brennstoff erfolgt nach der Methodik und den Vergleichswerten des Anhang V beziehungsweise VI der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die eingesetzte Biomasse muss die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte. erfüllen sowie aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Es dürfen keine Nahrungs- und Futtermittelpflanzen eingesetzt werden.

Bei der Herstellung von Biogas durch anaerobe Vergärung von organischem Material, muss ein Überwachungs- und Notfallplan zur Minimierung von Methanleckagen existieren.

**B 10 Abscheidung von CO<sub>2</sub> im Zusammenhang mit mindestens einer Maßnahme B 1 bis B 9**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Abscheidung von Treibhausgasen im Rahmen der Herstellung von unter B1 bis B 9 genannten Produkte, sofern die Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der für diese Produkte geltenden Treibhausgas- Schwellenwerte führt und die Integration in eine vollständige CCS- und/oder CCU-Kette erfolgt (d.h. das CO<sub>2</sub> wird vollständig abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und zu einer dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische, geologische Formation injiziert, die die Anforderung nach Modul C Nummer C 5.2 erfüllt oder es wird einer vollständigen Nutzung zugeführt). Eine Beantragung der CO<sub>2</sub>-Abscheidung unter Artikel 36 AGVO ist möglich, sofern der Kapitalwert des Investitionsvorhabens inklusive Berücksichtigung der vermiedenen Kosten der CO<sub>2</sub>-Emissionen während seiner Lebensdauer negativ ist.

**Hinweis zur Antragstellung:**

Eine Übersicht über alle Module, KfW-Verwendungszwecke und förderfähigen Maßnahmen der Klimaschutzoffensive sowie wichtige weiterführende Information finden Sie im Infoblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen, Bestellnummer 600 000 4920, [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt).

# Klimaschutzoffensive für Unternehmen

## Modul C: Infrastruktur - Technische Mindestanforderungen

Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen zur Verteilung und Speicherung von Strom, Wärme, Gasen und Wasser inkl. Anlagen zur kohlenstoffdioxidarmen Bereitstellung von Wärme.

Wird im Zusammenhang der Energieversorgungsanlagen Kohlenstoffdioxid zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, sind die Anforderungen der Maßnahmen aus C 5 einzuhalten.

Fast alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus diesem Modul können unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (für KMU), Allgemeine De-minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante beantragt werden. Ausnahme sind die Maßnahmen 1.1, sowie 3.1 bis 3.3, welche nicht unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (für KMU) oder Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt werden können. Einzelne Verwendungszwecke/Maßnahmen können gegebenenfalls alternativ unter den Umweltbeihilfeartikeln nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt werden. Eine Übersicht der jeweils anwendbaren Beihilferegime enthält das Infoblatt „Klimaschutzoffensive für Unternehmen“ (Bestellnummer 600 000 4920), [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt). Sofern sich aus den Umweltbeihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zusätzliche technische Anforderungen an die zu fördernden Investitionen ergeben, finden Sie hierzu Hinweise in den nachfolgenden technischen Mindestanforderungen.

### C 1 Stromverteilung

Förderfähig sind Maßnahmen zum Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze, die dem Ziel einer Dekarbonisierung des Energiesystems dienen.

Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen zur Schaffung eines direkten Anschlusses oder zum Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk, das auf Basis fossiler Energieträger betrieben wird.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig, wenn die genannten Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 1.1	Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz	keine	keine	4.9.1
C 1.2	Transformatoren für Übertragungs- und Verteilnetze	Öko-Design Anforderungen Leerlaufverluste nach DIN EN 50588-1	Einhaltung Stufe AA0	4.9.2 c
C 1.3	Mess- und Anzeigesysteme zur Nutzerinformation (zum Beispiel Smart Meter)	keine	keine	4.9.2.f
C 1.4	Installationen zum direkten Austausch erneuerbarer elektrischer Energie zwischen den Nutzern	keine	keine	4.9.2.g

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 1.5	Ladestationen und elektrische Infrastruktur für E-Fahrzeuge	keine	keine	4.9.2 b

#### zu C 1.1

Gefördert wird der Ausbau sowie die Modernisierung von Übertragungs- und Verteilnetzen im Europäischen Verbundnetz und seinen nachgeordneten Netzen.

Darunter fallen auch folgende Maßnahmen

- Anbindung oder Ausweitung bestehender Verbindungen an erneuerbare Stromerzeugungsanlagen
- Ausrüstung und Infrastruktur zur Steigerung der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien
- Maßnahmen zur intelligenten Kontrolle und Überwachung der Stromnetze

Sofern Transformatoren (z.B. in Umspannwerken) Bestandteil eines Vorhabens zum Netzausbau sind, müssen die Energieeffizienzanforderungen gemäß Ziffer C 1.2 eingehalten werden.

#### Zu C 1.2:

Übertragungs- und Verteilungstransformatoren müssen geltenden Öko-Design-Anforderungen der Stufe 2 gemäß Anhang I Verordnung (EU) Nummer 548/2014 einhalten.

Mittelleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel nicht über 36 Kilovolt müssen darüber hinaus in Bezug auf die Leerlaufverluste die Anforderungen der Stufe AA0 gemäß DIN EN 50588-1:2019-12 erfüllen.

#### Zu C 1.3:

Die Messsysteme müssen die Anforderungen des Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllen.

#### Zu C 1.5:

Investitionen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur in Häfen sind von einer Beantragung unter Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen.

## C 2 Wärme- und Kältenetze inkl. Erzeugung und Speicherung

Förderfähig sind nachfolgende Maßnahmen zum Ausbau, der Umrüstung sowie der Sanierung von Wärme- und Kältenetzen inkl. Speicheranlagen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 2.1	Bau von Wärme-/ Kältenetzen sowie zugehöriger Infrastruktur	Anteil erneuerbarer Energien oder Abwärme	mindestens 50 %	4.15 a
C 2.2	Maßnahmen an bestehenden Wärmenetzen, die zur Erreichung der Anforderung an neue Wärme- und Kältenetze führen	Anteil erneuerbarer Energien oder Abwärme	mindestens 50 %	4.15 b
C 2.3	Umrüstung von Wärmenetzen zu Niedertemperaturnetzen (inklusive Steuerungs- und Energiemanagement-systeme)	keine	keine	4.15 c
C 2.4	Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	keine	keine	4.11

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 2.5	Elektrische Wärmepumpen	jahreszeitbedingte Leistungszahl SCOPnet	> 2,5	4.16
C 2.6	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	keine	keine	4.21
C 2.7	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie inklusive KWK	keine	keine	4.22
C 2.8	Erzeugung von Wärme/Kälte inkl. KWK aus erneuerbaren und/oder CO <sub>2</sub> -armen nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	ausschliesslicher Einsatz erneuerbarer oder CO <sub>2</sub> -armer, nichtfossiler Brennstoffe	Einhaltung der Anforderung Modul B 4 für die eingesetzten Brennstoffe	4.23
C 2.9	Erzeugung von Wärme/Kälte inklusive KWK aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	Treibhausgas-einsparung im Vergleich zu fossilem Brennstoff	mindestens 80 %	4.24

#### Zu C 2.1 bis C 2.2

Der Bau von neuen Wärme- und/oder Kältenetzen bzw. der Umbau bestehender Wärmenetze wird gefördert, sofern das gesamte Netz spätestens nach einem Umsetzungszeitraum von 3 Jahren zu mindestens 50% mit Wärme aus erneuerbaren Energie und/oder Abwärme gespeist wird.

Sofern es sich bei den Netzen um ein Fernwärmenetz handelt, können die Maßnahmen unter Artikel 46 beantragt werden.

#### Zu C 2.3 bis C 2.10

Gefördert werden Maßnahmen zur Umrüstung von Wärmenetzen auf Niedertemperaturnetze, die Installation von Wärmespeichern für ein Wärmenetz sowie die Installation von Wärmeerzeugern, die in Wärmenetze einspeisen,

Sofern es sich bei dem Wärmenetzen um ein Fernwärmenetz (siehe oben) handelt und für das gesamte angebundene Wärme-/Kältenetz die Anforderungen an energieeffiziente Wärme-/Kältenetze im Sinne der Richtlinie 2023/1791/EU erfüllt bzw. nach einem Umsetzungszeitraum von 3 Jahren eingehalten werden, kann eine Förderung unter Artikel 46 der AGVO beantragt werden.

Energieeffiziente Wärme-/Kältenetze im Sinne der Richtlinie 2023/1791/EU müssen mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzen.

#### Zu C 2.5:

Das eingesetzte Kältemittel der Wärmepumpe muss die Anforderungen der Verordnung (EU) 517/2014 (F-Gas Verordnung) in ihrer aktuell gültigen Fassung einhalten.

Bei einer Beantragung unter Artikel 46 sind ausschließlich Wärmepumpen förderfähig, die die Anforderungen des Anhangs VII der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie 2018/2001 erfüllen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wärmepumpen eine „jahreszeitbedingte Leistungszahl im Aktiv-Modus“ (SCOPnet = seasonal coefficient of performance, berechnet nach EN 14825:2012) von mindestens 2,5 erreicht.

#### Zu C 2.7:

Sofern die Investitionen zur Nutzung geothermischer Energie auch Wärmepumpen zur Anhebung des Temperaturniveaus der Wärmequelle umfassen, müssen die Anforderungen der Maßnahme C 2.5 eingehalten werden.

#### Zu C 2.8:

Für die eingesetzten erneuerbaren und/oder CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffe müssen die Anforderungen aus Modul B Nummer B 4 eingehalten werden.

Werden den Brennstoffen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so müssen bei der Herstellung Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt werden.

Für geförderte Anlagen muss ein Überwachungs- und Notfallplan existieren, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

**Zu C 2.9:**

Die Berechnung der Einsparung von Treibhausgasen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erfolgt nach der Methodik und den Vergleichswerten gemäß Anhang V beziehungsweise VI der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die in der geförderten Anlage eingesetzten Biobrennstoffe müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Für Anlagen, die ausschliesslich mit aus industriellen Abfällen und Reststoffen hergestellten Biomasse-Brennstoffen betrieben werden, muss lediglich die Einhaltung der Anforderung an die Treibhausgaseinsparung nachgewiesen werden. Bei der Nutzung von Abfällen als Energiequelle, muss der Grundsatz der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG eingehalten werden.

KWK-Anlagen müssen die Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß Anhang III der Richtlinie EU 2023/1791/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) erfüllen.

Investitionen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> im Zusammenhang der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse, können mitgefördert werden, sofern das abgeschiedene CO<sub>2</sub> entweder zu einer zu einer dauerhaften Speicherstätte transportiert und dort in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert wird oder das CO<sub>2</sub> vollständig für andere Zwecke genutzt wird.

Für geförderte Anlagen muss ein Überwachungs- und Notfallplan existieren, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.

**C 3 Infrastruktur für Wasserstoff und erneuerbare Gase**

Förderfähig sind nachfolgende Maßnahmen zum Ausbau, der Umrüstung sowie der Sanierung von Gas-, Wärme- und Kältenetzen inkl. Speicheranlagen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 3.1	Errichtung neuer Fernleitungs- und Verteilnetze für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Anteil von Wasserstoff- oder anderen erneuerbaren Gasen im Netz	100 %	4.14 a
C 3.2	Umstellung und Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilnetzen für Wasserstoff und erneuerbare Gase	Anteil von Wasserstoff im Netz	50 %	4.14 b/c
C 3.3	Wasserstoffspeicher (inklusive Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen)	keine	keine	4.12

**Zu C 3.2:**

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Ortung und Reparatur von Leckagen bestehender Gasleitungen und anderer Netzkomponenten zur Verringerung von Methanleckagen.

**C 4 Wasser, Abwasser**

Gefördert werden Maßnahmen zur Trinkwasserbereitstellung und Abwasserbehandlung inklusive Einrichtungen zur Sammlung und Verteilung, sofern für das System folgende Anforderungen erfüllt werden:

Nr.	Maßnahme	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 4.1	Bau und Erweiterung von Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung	durchschnittlicher Nettoenergieverbrauch pro Kubikmeter Trinkwasser	≤ 0,5 kWh/m <sup>3</sup>	5.1 a
C 4.2	Bau und Erweiterung von Trinkwasserversorgungsnetzen	Wasserverlustrate (ILI)	ILI ≤ 1,5	5.1. b
C 4.3	Sanierung der Trinkwasseraufbereitung	Senkung des durchschnittlichen Nettoenergieverbrauchs des Systems	mindestens 20 %	5.2 a
C 4.4	Sanierung von Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetzen	Reduktion der Lücke zu einer Wasserverlustrate (ILI) von 1,5	mindestens 20 %	5.2 b
C 4.5	Neubau und Erweiterung von zentralisierten Abwasserbehandlungssystemen	Netto-Energieverbrauch pro Einwohnerwert (EW)	Bis 10.000 EW: höchstens 35 kWh pro EW  zwischen 10.000 und 100.000 EW: höchstens 25 kWh pro EW  > 100.000 EW: höchstens 20 kWh pro EW	5.3
C 4.6	Sanierung zentraler Abwassersysteme	Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs des Systems in kWh pro EW	mindestens 20 %	5.4

#### Zu C 4.1:

Bei der Ermittlung des Nettoenergieverbrauchs können Maßnahmen zur eigenen Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien als Energiegewinne berücksichtigt werden.

#### Zu C 4.2:

Der Infrastruktur-Leckageindex (ILI) berechnet sich aus der realen jährlichen Verlustrate bezogen auf den unvermeidbaren jährlichen Verlust, der sich u.a. aus der Länge des Verteilungsnetzes, der Anzahl der Hausanschlüsse und des Betriebsdrucks im Netz ergibt.

#### Zu C 4.3:

Die Senkung des Netto-Energieverbrauchs ist im Vergleich zum durchschnittlichen Energieverbrauch der letzten drei Jahre zu berechnen.

#### Zu C 4.4:

Die durch die geplante Maßnahme angestrebte Verringerung der Lücke zu einer Wasserverlustrate (ILI) von 1,5 um 20 % ist im Vergleich zu der ermittelten Wasserverlustrate der letzten drei Jahre nachzuweisen.

#### Zu C 4.5 und C 4.6:

Maßnahmen zur Quellenkontrolle wie z.B. Verringerung der eingeleiteten Regenwassermenge und der Schmutzfrachteinträge dürfen berücksichtigt werden. Die Einbindung eigener Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien können bei der Bilanzierung als Energiegewinne berücksichtigt werden.

#### Zu C 4.6:

Die Senkung des Netto-Energieverbrauchs ist im Vergleich zum durchschnittlichen Energieverbrauch der letzten drei Jahre in kWh pro Einwohnerwert (EW) zu ermitteln.

## C 5 CO<sub>2</sub> Transport / Speicherung

Nr.	Produkt	Art der Anforderung	Anforderung	Bezug Taxonomie
C 5.1	Neubau von CO <sub>2</sub> – Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO <sub>2</sub>	maximale Leckage	< 0,5 % der transportierten CO <sub>2</sub> - Masse	5.11
C 5.2	Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO <sub>2</sub>	Richtlinie 2009/31/EG	Einhaltung der Richtlinie	5.12

### Zu C 5.1:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das abgeschiedene CO<sub>2</sub> zu einem geologischen Speicher transportiert wird, der die Anforderungen der Maßnahme C 5.2 erfüllt. Weiterhin muss ein geeignetes System zur Ortung von Leckagen und ein Überwachungsplan zur Anwendung kommen, dessen Bericht von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

### Hinweis zur Antragstellung:

Eine Übersicht über alle Module, KfW-Verwendungszwecke und förderfähigen Maßnahmen der Klimaschutzoffensive sowie wichtige weiterführende Information finden Sie im Infoblatt Klimaschutzoffensive für Unternehmen, Bestellnummer 600 000 4920, [www.kfw.de/293-infoblatt](http://www.kfw.de/293-infoblatt).